

Wo steht die DGUV-Regel 208-061

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch

Das **Siebte Buch Sozialgesetzbuch** (SGB VII) ist als Bundesgesetz die Rechtsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland.(DGUV)
Es enthält Regelungen zur Verhütung und zur finanziellen Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation von Versicherten und zur Organisation der Unfallversicherungsträger.
Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch bestimmt auch, unter welchen Voraussetzungen Unternehmer, Kollegen oder Dritte für Arbeitsunfälle haften.

DGUV > Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

DGUV Regel 208-061

Die aktuell gültige Regel DGUV Information 208-061 ist im Juli 2024 in Kraft getreten und ersetzt die Regel DGUV Information 208-061 vom November 2023. Die DGUV Information 208-061 hat die alte Regel DGUV Information 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“ ersetzt. Die DGUV Information 108-007 wurde 2023 zurückgezogen.

relevante Auszüge der DGUV-Regel 208-061

Abschnitt 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser DGUV Information werden folgende Begriffe bestimmt:

1. Lagereinrichtungen sind ortsfeste sowie verfahrbare Regale und Schränke. Regale sind z. B. Fachbodenregale, Palettenregale, Kragarmregale, Durchlaufregale, Einfahrregale und mehrgeschossige Regaleinrichtungen.

- Regale sind z. B. Fachbodenregale, Palettenregale, Kragarmregale, Durchlaufregale, Einfahrregale und mehrgeschossige Regaleinrichtungen.
- Schränke sind z. B. Schränke mit Flügel-, Roll- oder Schiebetüren, Schränke mit Schubladen oder Auszügen, mehrgeschossige Schrankeinrichtungen und Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen.

2. Ladungsträger sind zur Wiederverwendung bestimmte Paletten mit oder ohne Stapelhilfsmittel sowie Stapelbehälter

- Paletten sind z. B. Flachpaletten aus Holz, Stahl, Kunststoff oder Leichtmetall.
- Stapelbehälter sind Behälter, deren Aufbauten mit dem Unterbau fest verbunden sind, z. B. Box- und Gitterboxpaletten, Stapelwannen und Stapelkästen.

3. Stapelhilfsmittel sind zur Wiederverwendung bestimmte Hilfsmittel, die mit den Flachpaletten zu verbinden sind.

- Dies sind z. B. Rahmen und Rungen, die aufgesetzt, auf- oder eingesteckt werden sowie deren Verbindungen.
- Siehe auch DIN EN ISO 445 „Paletten für die Handhabung von Gütern; Begriffe“.

Abschnitt 6: Prüfung

6.1 Prüfung von Lagereinrichtungen

Lagereinrichtungen sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Gemäß § 3 Abs. 6 BetrSichV hat der Unternehmer Art und Umfang erforderlicher Prüfungen, die Prüfzeiten, und die Qualifikation des Prüfpersonals im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

§ 14 Abs. 2 BetrSichV regelt die wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können.

Der Unternehmer muss also grundsätzlich selbst prüfen, ob seine Lagereinrichtungen Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen und ob solche Schäden zu gefährlichen Situationen führen können. Stellt er fest, dass beides zutrifft, muss er wiederkehrende Prüfungen entsprechend der ermittelten Prüfzeiten durchführen lassen.

Mit Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, ist zum Beispiel dann zu rechnen, wenn Regale mit Gabelstaplern oder sonstigen Flurförderzeugen beladen und entladen werden. Bei kraftbetriebenen Regalen ist immer damit zu rechnen, auch dann, wenn sie von Hand be- und entladen werden.

Zu den Inhalten der Prüfung von Regalen (insbesondere verstellbaren Palettenregalen) siehe DIN EN 15635 „Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl – Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen“ und DGUV Information 208-043 „Sicherheit von Regalen“.

6.2 Kontrollen von Ladungsträgern und Stapelhilfsmitteln

In Abgrenzung zur Prüfung eines Arbeitsmittels werden unter Kontrollen alle betrieblichen Maßnahmen verstanden, die darauf abzielen, offensichtliche Mängel festzustellen. Bei den Kontrollen von Ladungsträgern und Stapelhilfsmitteln handelt es sich im Regelfall um Sichtkontrollen vor der Verwendung, sofern der Hersteller nichts Anderes festgelegt hat. Schadhafte Ladungsträger und Stapelhilfsmittel sind der Benutzung zu entziehen.

Für ausgewählte Ladungsträger sind die Kontrollkriterien im Anhang 3 dieser DGUV Information zu beachten.

6.3 Anforderungen an das Personal bei Prüfungen und Kontrollen

Die wiederkehrenden Prüfungen von Lagereinrichtungen sind durch zur Prüfung befähigte Personen durchzuführen. In der technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 wird gefordert, dass eine zur Prüfung befähigte Person über Fachkenntnisse verfügen muss. Diese Fachkenntnisse muss sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, durch Berufserfahrung sowie durch eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung

des Prüfgegenstands und eine angemessene Weiterbildung erworben haben. Ebenso darf die zur Prüfung befähigte Person bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegen und wegen der Prüftätigkeit nicht benachteiligt werden.

Diese Anforderungen erfüllen zum Beispiel qualifizierte und erfahrene Monteure oder Monteurinnen der Hersteller und Wartungsfirmen sowie entsprechend qualifiziertes Personal des Betreibers.

Für die Sichtkontrolle vor der Verwendung von Ladungsträgern und Stapelhilfsmitteln kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass unterwiesenes Lagerpersonal die Anforderungen umsetzen kann.